

An alle Beschäftigten der EUF

Flensburg, 07.07.2020

Aktualisierung: Regelungen zu Dienstreisen an der EUF

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Auch wenn keine Reiseverbote bestehen, gelten weiterhin Einschränkungen des Reiseverkehrs, indem

- Auslandsreisen und die Rückkehr aus dem Ausland ggf. nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind und
- bei der Rückkehr aus dem Reisegebiet – sofern es sich um ein Risikogebiet handelt – grundsätzlich eine Quarantäneverpflichtung greift.

Die allgemeinen Dienstreisegenehmigungen werden ab sofort wieder in Kraft gesetzt. Sie gelten jedoch nur für Reisen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),¹ in die Schweiz und in das Vereinigte Königreich.

Bei der Beantragung einer Dienstreise ist als erstes eingehend zu prüfen, ob das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise (z. B. als Telefon- oder Videokonferenz) erledigt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist zu prüfen, ob eine Verschiebung in die Zukunft möglich und zumutbar ist.

Bei der Beantragung einer Dienstreise müssen die Beschäftigten anhand der vorliegenden Informationen eigenverantwortlich einschätzen, wie hoch das Risiko ist, in den Zielort zu reisen und infolge der beabsichtigten Reise im Anschluss daran nicht zum Dienst erscheinen zu können. Dafür sind mindestens die folgenden Informationen in den Blick zu nehmen:

- [Reisewarnungen des Auswärtigen Amts](#)
- [Informationen des Robert-Koch-Instituts](#) zur Ausweisung internationaler Risikogebiete
- Jeweilige Regelungen im Reiseland

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zählen die Staaten der Europäischen Union und die EFTA-Mitgliedstaaten (ohne die Schweiz): Island, Liechtenstein und Norwegen.

Präsidium

Geschäftszeichen

Besucheranschrift
Gebäude Dublin
Campusallee 3
24943 Flensburg

E-Mail
praesidium@uni-flensburg.de

Telefon Sekretariat
+49 461 805 2800

Homepage
www.uni-flensburg.de/praesidium

- [Informationen des Robert-Koch-Instituts](#) zur Ausweisung nationaler Risikogebiete
- [Quarantäneregelungen bei Rückkehr nach Schleswig-Holstein](#)

Von Dienstreisen ist abzusehen, wenn Reisewarnungen des Auswärtigen Amts gültig sind, Zielorte durch das Robert-Koch-Institut als Risikogebiet deklariert sind und/oder Quarantäneregelungen nach Rückreise zum Dienstort bestehen.

Nach erfolgter Prüfung empfehlen wir,

- innerhalb Deutschlands erforderliche Dienstreisen zu genehmigen;
- innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, in die Schweiz und in das Vereinigte Königreich erforderliche Dienstreisen zu genehmigen. Zudem ist vor der Beantragung von Reisen in die genannten Länder zu prüfen, ob im Einzelfall weitere Beschränkungen (Quarantäne bei Ein- oder Rückreise o.ä.) gültig sind. In diesem Fall ist von einer Dienstreise in das Land abzusehen. Als Referenz gelten die Hinweise des Auswärtigen Amts sowie die Regelungen des Bundeslands Schleswig-Holsteins bei Reise-rückkehr;
- von Auslandsdienstreisen in weitere Staaten nach wie vor abzusehen. Dies gilt zumindest so lange, wie die Bundesregierung die Reisewarnungen aufrechterhält und der internationale Flugverkehr eingeschränkt ist.

Vor Antritt der Dienstreise ist erneut tagesaktuell und eigenverantwortlich durch die Beschäftigten zu prüfen, wie hoch das Risiko ist, an den Zielort zu reisen. Dabei sind mindestens die oben genannten Informationen in den Blick zu nehmen. Von Dienstreisen ist abzusehen, wenn Reisewarnungen des Auswärtigen Amts gültig sind, Zielorte durch das Robert-Koch-Institut als Risikogebiet deklariert sind und/oder Quarantäneregelungen nach Rückreise zum Dienstort bestehen.

Während der gesamten Dienstreise müssen die Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden. Zur Vermeidung von Infektionen sollte in dieser Zeit möglichst der private PKW genutzt, auf die Übernachtung am Geschäftsort verzichtet und die Abwesenheitsdauer auf das Notwendigste reduziert werden. Grundsätzlich sind aber auch Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Planung der Dienstreise zu berücksichtigen.

Dienst- und tarifrechtlicher Rahmen

Je nach Situation in dem Reisegebiet besteht das Risiko, dass Beschäftigte nicht termingerecht zum Dienstort zurückkehren und/ oder aufgrund einer Quarantäneverpflichtung nicht zum Dienst erscheinen können. Dieses Risiko liegt in der Sphäre der Beschäftigten.

a) Beamtinnen und Beamte:

Es zählt zu den Grundpflichten der Beamtinnen und Beamten aus Art. 33 Abs. 5 GG, sich mit vollem, persönlichem Einsatz dem Beruf zu widmen (§ 34 BeamtStG). Die Dienstleistungspflicht gebietet es, nicht ohne Grund dem Dienst fernzubleiben. Dazu zählt es auch, alles Zumutbare zu unternehmen, damit die Erbringung der Dienstleistung nicht unmöglich wird.

b) Tarifbeschäftigte:

Nach § 241 Abs. 2 BGB sind die Parteien eines Schuldverhältnisses zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Gemäß § 242 BGB ist der Schuldner verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Bezogen auf das Arbeitsverhältnis bedeutet die Rücksichtnahme- und Treuepflicht, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet sind, die Interessen des Arbeitgebers und seines Betriebs bestmöglich wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen schadet.

c) Folgen:

Es wird von den Beschäftigten ein hohes Maß an Eigenverantwortung verlangt, um die Erfüllung ihrer Dienstleistungspflicht zu gewährleisten. Dies erfordert es, sich vor und während der Dienstreise fortlaufend zu informieren, die Risiken in Bezug auf das Reisegebiet realistisch einzuschätzen und in Absprache mit der Dienststelle Vorkehrungen z.B. zur Vermeidung von Quarantänefolgen zu treffen.

Stornoregelungen

Stornokosten können für vor dem 17.03.2020 genehmigte und gebuchte Dienstreisen auf Antrag zentral übernommen werden, wenn diese auf Grund der Corona-Pandemie nicht mehr durchgeführt oder vorzeitig beendet werden müssen. Für alle ab dem 17.03.2020 gebuchten Reisen kann keine Übernahme der Stornokosten erfolgen.

Die Stornierung bereits gebuchter Reisen sollte mit Augenmaß erfolgen, da in der Regel die Kosten vollständig, zumindest in Form eines entsprechenden Gutscheins, erstattet werden, wenn die Reisen nicht durchgeführt werden können, weil beispielsweise das gebuchte Hotel nicht öffnen darf. Eine vorzeitige Stornierung sollte nur dann erfolgen, wenn dadurch die Stornokosten deutlich geringer als bei einer kurzfristigen Stornierung ausfallen und der Dienstreisende auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe keinesfalls diese durchführen möchte. Bei einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung der Risikozugehörigkeit werden die Stornokosten ebenfalls auf Antrag zentral übernommen.